

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 353/2026 für Gemeinderatssitzung am 29.09.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

☐ Hauptamt

Anlagen:

Jahresabschluss

Bericht über die örtliche Prüfung der JR

☐ Bauamt

☒ Kämmerei

am: 23.09.2026

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit nachfolgenden Kennzahlen fest:

I. Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen	13.992.198,10 €
Umlaufvermögen	340.899,26 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Nicht durch Kapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Summe Aktiva	14.333.097,36 €

Passiva

Kapitalposition	10.774.877,16 €
Sonderposten	2.614.727,59 €
Rückstellungen	145.595,66 €
Verbindlichkeiten	797.448,14 €
Passive Rechnungsabgrenzung	448,81 €
Summe Passiva	14.333.097,36 €

II. Ergebnisrechnung

Summe der ordentlichen Erträge	1.709.160,58 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.965.854,52 €
ordentliches Ergebnis	-256.693,94
Sonderergebnis	7.077,57 €
Gesamtergebnis	5.448,32 €

III. Finanzmittelbestand

Anfangsbestand 01.01.2018	257.743,34 €
Veränderung 2018	-30.391,75 €
Endbestand 31.12.2018	227.351,59 €

Begründung:

Gemäß § 88 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde im November 2025 dem Wirtschaftsprüfer zur örtlichen Prüfung übergeben. Die abschließende Prüfung hat im Juni 2026 stattgefunden.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 liegt nun mit folgenden Kennzahlen vor:

I. Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen	13.992.198,10 €
Umlaufvermögen	340.899,26 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Nicht durch Kapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Summe Aktiva	14.333.097,36 €

Passiva

Kapitalposition	10.774.877,16 €
Sonderposten	2.614.727,59 €
Rückstellungen	145.595,66 €
Verbindlichkeiten	797.448,14 €
Passive Rechnungsabgrenzung	448,81 €
Summe Passiva	14.333.097,36 €

II. Ergebnisrechnung

Summe der ordentlichen Erträge	1.709.160,58 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.965.854,52 €
ordentliches Ergebnis	-256.693,94
Sonderergebnis	7.077,57 €
Gesamtergebnis	5.448,32 €

III. Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo laufende Verwaltungstätigkeit	33.312,27 €
Zahlungsmittelsaldo Investitionstätigkeit	-170.780,53 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	107.076,51 €
Änderung des Finanzmittelbestandes	-30.391,75 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	227.351,59 €

Gemäß § 104 SächsGemO ist der Jahresabschluss örtlich zu prüfen. Die örtliche Prüfung wurde durch den Wirtschaftsprüfer René Biermann aus Dresden durchgeführt. Der Bericht vom 19.06.2026 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Die Prüfungen des Wirtschaftsprüfers haben zu keinen Einwendungen geführt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festzustellen.


Klepel
Bürgermeister

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 354/2026 für die Gemeinderatssitzung am 29.09.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

☐ Hauptamt

Anlage: -

☐ Bauamt

☒ Kämmerei

am: 22.09.2026

Betreff:

Annahme von Geld- und Sachzuwendungen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.09.2026 die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts zum 01.01.2014 wurden in der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) u.a. auch Neuregelungen zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen getroffen.

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO ist der Stadtrat für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zuständig. Die Entscheidung hierüber ist vom Stadtrat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Angabe von Zuwendungsgeber, Verwendungszweck und Höhe der Zuwendung zu treffen und darf nicht übertragen werden.

Bis zur Beschlussfassung steht die Entgegennahme der Zuwendungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates.

Im Zeitraum vom 19.08.2026 bis 10.09.2026 gingen folgende Spenden ein:

Zuwendungs- eingang	Zuwendungsgeber	Verwendungs- zweck	Zuwendungsart	Höhe der Zuwendung
19.08.2026	Dorit Poplat Trossin	Kindertagesstätte Trossin	Geldzuwendung	50,00 Euro
21.08.2026	Tom Heuer Transporte Roitzsch	Kindertagesstätte Trossin	Geldzuwendung	50,00 Euro
27.08.2026	Gut Trossin Verwaltungsgesellschaft mbH Trossin	Kindertagesstätte Trossin	Geldzuwendung	50,00 Euro
03.09.2026	Remo Schindler Roitzsch	Kindertagesstätte Trossin	Geldzuwendung	50,00 Euro
10.09.2026	Bürgerhaus Lützschena GmbH Leipzig	Kindertagesstätte Trossin	Sachzuwendung	98,68 Euro



Klepel
Bürgermeister

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 355/2026 für Gemeinderatssitzung am 29.09.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- ☒ Hauptamt
☐ Bauamt
☐ Kämmerei

Anlagen: Übersicht Angebote

am: 23.09.2026

Betreff:

Erwerb eines zweiten Fahrzeuges für den Bauhof

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Transporters Nissan Primastar zu einem Kaufpreis in Höhe von 6.500,00 € von Herrn Thomas Graf, Schloßstraße 13 in 04860 Torgau und ermächtigt den Bürgermeister den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

Die Finanzierung des Kaufs erfolgt über das Produkt 11.15.01.20 SK 783200 Maßnahme S0000004.

Begründung:

Mit Beschluss-Nr. 350-23/26 wurde im Bereich Bauhof eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000 Euro zur Anschaffung eines zweiten Fahrzeuges für den Bauhof beschlossen, um die Aufgaben der beiden Bauhofmitarbeiter besser koordinieren und bewältigen zu können. Es erfolgte eine Markterkundung und Angebotseinholung. Die Auswertung ist in der Anlage beigelegt. Es wird vorgeschlagen, den Zuschlag dem preisgünstigsten Bieter zu erteilen, zumal die wesentlichsten Kriterien an das zu beschaffende Fahrzeug erfüllt werden.

Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, der Anschaffung eines Transporters Nissan Primastar zu einem Kaufpreis in Höhe von 6.500,00 Euro zuzustimmen.

Klepel
Bürgermeister



Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 356 /2026 für Gemeinderatssitzung am 29.09.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

☐ Hauptamt

☒ Bauamt

☐ Kämmerei

Anlagen: -

am: 17.09.2026

Betreff:

Instandsetzung Brücke Am Frauenholz- Gewässerunterhaltung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zur Instandsetzung Durchlass, Wegeanschluss Brücke Am Frauenholz an die Firma Tilo Süptitz Transporte e.K. Ringstraße 8a in 04880 Roitzsch in Höhe von brutto 7.209,92 €.

Finanziert wird das Vorhaben über das Produkt 54.10.10.40 (Gemeindestraßen) SK 421100 (Unterhaltung der sonstigen unbeweglichen Vermögen). Dort stehen derzeit noch Mittel in Höhe von 31.580 € zur Verfügung.

Begründung:

Aufgrund aufgetretener Schäden an der Brücke Am Frauenholz macht sich eine Reparatur des Durchlasses sowie der Einbau neuer Stahlgittermatten und der Wegeanschluss notwendig.

Folgende Firmen wurden im Auftrag der Gemeinde Trossin zur Abgabe eines Angebotes angeschrieben:

- Tilo Süptitz Transporte aus Roitzsch
- Herberg Garten- und Landschaftsbau aus Döbern
- DLS Prautzsch Bau GmbH aus Mockrehna

Drei Angebote liegen vor.

Nr.	Firma	Angebotssumme	Abstand Bieter in %
1	Tilo Süptitz Transporte e.K.	7.209,02 €	100 %
2	DLS Prautzsch Bau GmbH	8.726,27 €	121 %
3	Herberg Garten- und Landschaftsbau	8.884,15 €	123 %

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen folgenden Umfang:

Baustelleneinrichtung
Geräte und Maschinen

Alten Durchlass freilege
Aushub laden und entsorgen,
incl. Platten und Fundamente freilegen

Über alte Betonplatten 2lagi
Stahlmattengitter Güte Q 257A
Verlegen, neue Platten einschalen mit
Beton der Güte C30/37 + 0,30m

Wegeanschluss mit Schotte 0-45,+ 0,15 m
Herstellen, verdichten und planieren

In der Ausschusssitzung vom 15.09.2026 wurde festgelegt, den Beschluss nochmals zur Abstimmung zu bringen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Vergabe zur Instandsetzung Durchlass, Wegeanschluss Brücke Am Frauenholz an die Firma Tilo Süptitz Transporte e.K. Ringstraße 8a in 04880 Roitzsch in Höhe von brutto 7.209,92 € zuzustimmen.

Finanziert wird das Vorhaben über das Produkt 54.10.10.40 (Gemeindestraßen) SK 421100 (Unterhaltung der sonstigen unbeweglichen Vermögen). Dort stehen derzeit noch Mittel in Höhe von 31.580 € zur Verfügung.



Klepel
Bürgermeister

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 357/2026 für Gemeinderatssitzung am 29.09.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- ☐ Hauptamt
☒ Bauamt
☐ Kämmerei

Anlagen: -

am: 18.09.2026

Betreff:

Vergabe von Bauleistungen für das Vorhaben Errichtung von barrierefreien Sanitäranlagen in einem multifunktionalen Gebäude

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtrag zum Vorhaben Errichtung von barrierefreien Sanitäranlagen in einem multifunktionalen Gebäude- für das Gewerk - Trockenbau- - an die Firma Fliesen Förster Meisterbetrieb Kleine Maasen 1 A 04860 Dreiheide in Höhe von **2.098,78 € (Brutto)**. Die neue Auftragssumme für das Gewerk Trockenbau-Fliesen- und Bodenlegerarbeiten beträgt somit 15.275,95 €.

Finanziert wird das Vorhaben über das Produkt 11.17.01.76 Sachkonto 785130 Maßnahme B0000011.

Begründung:

Die Gemeinde Trossin hat sich im Mai 2025 zur Teilnahme am Auswahlverfahren zum Aufruf „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum 2025“ beworben und erhielt mit Schreiben vom 30.06.2025 die Mitteilung, dass Sie für das Vorhaben ausgewählt wurden. Den konkreten Förderungsantrag wurde beim LRA-Nordsachsen zeitnah gestellt und seit dem 30.10.2025 liegt der Zuwendungsbescheid und seit 17.04.2026 der Änderungsbescheid für die Baumaßnahme vor. Die Gesamtkosten laut Zuwendungsbescheid belaufen sich auf 69.601,98 €, welche mit einem Fördersatz von 72 % gefördert werden. Der maximale Zuwendungsbetrag beträgt lt. Zuwendungsbescheid 50113,43 €. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum 15.11.2026 festgelegt (Änderungsbescheid vom 17.04.2026).

Der Bewilligungsbehörde wurde mit Schreiben vom 02.Juni 2026 die Änderung der Bauausführung mitgeteilt und dieser wurde mit Schreiben vom 16.06.2026 zugestimmt.
Bei weiteren Projektänderungen ist bei der Bewilligungsbehörde das Einvernehmen einzuholen.

Ziel ist es, das Gebäude als ein multifunktionales Gebäude zu erhalten, dass für Vereine, Organisationen und der Jugend genutzt werden kann.

Eine barrierefreie sanitäre Einrichtung bildet hierfür die Grundlage.

Die Jugend möchte sich in Eigeninitiative in einen leerstehenden Raum im Obergeschoss einen Billardraum herrichten.

Außerdem finden auf dem Platz vor dem Gebäude verschiedene Dorffeste, Feuerwehrfest und andere Veranstaltungen statt. Hier sollten die barrierefreien sanitären Einrichtungen zugänglich sein.

Im Rahmen der Ausführung der Trockenbauarbeiten haben sich zusätzliche bzw. geänderte Leistungen ergeben, die im ursprünglichen Leistungsumfang des Auftrags nicht bzw. nicht vollständig enthalten waren.

Die zusätzlichen Leistungen betreffen insbesondere 4 Türöffnungen herstellen mit UA 75 Schwerlastprofilen inkl. Anschlusswinkel für Boden und Decke sowie 12 m² stellen von Installationswänden für Sanitäranlage.

Der Auftragnehmer **Meisterbetrieb Fliesen Förster** hat hierzu mit Schreiben/Angebot vom **10.09.2026** den 1. Nachtrag vorgelegt.

Die Leistungen sind für die ordnungsgemäße und vollständige Ausführung des Bauvorhabens erforderlich.

Ursprüngliche Auftragssumme netto	11.073,25 €
1. Nachtrag netto	1.763,68 €
Neue Auftragssumme netto	12.836,93 €
zzgl. 19 % MwSt.	2.439,02 €
Neue Auftragssumme brutto	15.275,95 €

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem 1.Nachtrag der Firma Fliesen Förster Meisterbetrieb Kleine Maasen 1 A 04860 Dreiheide den Auftrag zur Erbringung der Bauleistung – Trockenbau --für das Vorhaben Errichtung von barrierefreien Sanitäranlagen in einem multifunktionalen Gebäude in Höhe von **2.098,78 € (Brutto)** zuzustimmen. Finanziert wird das Vorhaben über das Produkt 11.17.01.76 Sachkonto 785130 Maßnahme B0000011.

Klepel
Bürgermeister



Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 358/2026 für Gemeinderatssitzung am 29.09.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

☐ Hauptamt

Anlagen: -

☒ Bauamt

☐ Kämmerei

am: 22.09.2026

Betreff:

Vergabe von Bauleistungen für die Instandsetzung Dach Feuerwehr Dahlenberg

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben Instandsetzung Dach Feuerwehr Dahlenberg an die Firma Bedachung GmbH Schulze & Comp. Welsauer Weg 11 in 04860 Torgau in Höhe von 51.300,67 € (**Brutto**).

Finanziert wird das Vorhaben über das Produkt 11.17.01.72 Sachkonto 785130 Maßnahme B0000002.

Begründung:

Die Gemeinde Trossin hat im Haushaltsplan 2026 für die Instandsetzung des Daches an der Feuerwehr in Dahlenberg 46.000 € eingeplant.

Durch die Gemeinde Trossin wurden hierfür 3 Angebote von folgenden Firmen eingeholt:

Bedachung GmbH Schulze & Comp. aus Torgau
Denny Moritz Dachdeckermeister aus Belgern- Schildau
Dachdeckermeister Stephan Oertelt aus Lossatal

Zum 1. Januar 2026 gelten neue Schwellenwerte für die einzelnen Auftragsarten im Bereich der Bauvergaben nach VOV/A im Unterschwellenbereich:

Direktaufträge auf **50.000 € netto** (§ 3a Abs. 4 Satz 1 VOB/A)

Freihändige Vergaben auf **100.000 € netto** (§ 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A)

Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb auf **150.000 € netto** (§ 3a Abs. 2 Nr.1 VOB/A)

Für Freihändige Vergaben ist in § 4 Abs. 1 Sächs. Vergabegesetz bestimmt, dass diese bis zu einem geschätzten Auftragswert i.H.v. **25.000 € (ohne Umsatzsteuer)** zulässig sind.

Nr.	Firma	Nachgerechnete Angebotssumme	Abstand Bieter in %
1	Bedachung GmbH Schulze &Comp.	51.300,67 €	100 %
2	Denny Moritz Dachdeckermeister	53.213,59 €	103 %
3	Dachdeckermeister Oertelt	53.979,11 €	105 %

Die eingegangenen Angebote wurden in den beigefügten Preisspiegel erfasst.

Das günstigste Angebot übersteigt die geplanten Mittel in Höhe von 5.300,67 €. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Trossin werden diese vom Erwerb des neuen Gerätehauses in Falkenberg genommen (11.17.01.72 SK 758130 Maßnahme B 0000002).

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Firma Bedachung GmbH Schulze &Comp. Welsauer Weg 11 in 04860 Torgau den Auftrag zur Erbringung der Bauleistung Instandsetzung Dach Feuerwehr Dahlenberg in Höhe von **51.300,67 € (Brutto)** zu erteilen.

Finanziert wird das Vorhaben über das Produkt 11.17.01.72 Sachkonto 785130 Maßnahme B0000002- Dach Feuerwehr Dahlenberg-.

Klepel
Bürgermeister

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 359/2026 für Gemeinderatssitzung am 29.09.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- ☒ Hauptamt
☐ Bauamt
☐ Kämmerei

Anlagen: Umsetzungskonzept
interkommunales Förder-
gebiet TEHL und Lageplan

am: 22.09.2026

Betreff:

- das Umsetzungskonzept „Interkommunales Fördergebiet TEHL“ gemäß II. 2 (b) der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) zur Städtebauförderung im Freistaat Sachsen, Programmaufruf 2027 vom 15.01.2026,
 - die Festlegung des Teilfördergebietes „Trossin“ sowie
 - die Festlegung des Maßnahmegebiets im Sinne von § 171 e Abs. 3 BauGB
- als Voraussetzung für die Beantragung von Städtebaufördermitteln im Rahmen des interkommunalen Fördergebietes „Torgauer Elbe-Heide-Land“ aus dem Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (SZP)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Trossin beschließt

- a) das Umsetzungskonzept „Interkommunales Fördergebiet TEHL“ gemäß II. 2 (b) der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) zur Städtebauförderung im Freistaat Sachsen, Programmaufruf 2027 vom 15.01.2026
- b) die im Konzept abgeleitete Abgrenzung des Fördergebietes (Teilbereich Trossin) und die Festlegung als Maßnahmegebiet Soziale Stadt mit der Gebietsbezeichnung „Teilfördergebiet Trossin“ gemäß § 171 e Abs. 3 BauGB entsprechend dem angefügten Abgrenzungsplan (Anlage 1)
- c) die Beteiligung der Gemeinde Trossin mit dem Teilfördergebiet „Trossin“ an der vorgesehenen Beantragung von Fördermitteln im Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP) in Kooperation mit den Partnerkommunen des Aktionsraums „Torgauer Elbe-Heide-Land“

Begründung:

Das Torgauer Elbe-Heide-Land (TEHL) steht vor gemeinsamen Herausforderungen, die eine abgestimmte und zukunftsorientierte Entwicklung über die Grenzen der einzelnen Kommunen hinweg erforderlich machen. Mit dem Stadt-Umland-Konzept (SUK) wurde hierfür eine gemeinsame Entwicklungsgrundlage geschaffen. Das nun vorliegende Umsetzungskonzept konkretisiert die darin formulierten Ziele und überführt diese in konkrete, umsetzungsorientierte Maßnahmen.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, die Sicherung und Weiterentwicklung der kommunalen Daseinsvorsorge, die Anpassung der Infrastruktur

an zukünftige Anforderungen sowie die nachhaltige und klimaangepasste Entwicklung des Verbundraumes. Durch die gemeinsame Betrachtung und Abstimmung von Vorhaben sollen Synergien genutzt, vorhandene Ressourcen effizienter eingesetzt und Angebote auch über die Grenzen der einzelnen Kommunen hinaus nutzbar gemacht werden.

Das Umsetzungskonzept stellt damit eine wichtige Grundlage für die weitere Zusammenarbeit der Kommunen im TEHL dar. Gleichzeitig schafft es eine nachvollziehbare Priorisierung von Maßnahmen und unterstützt die Kommunen bei der Vorbereitung und Umsetzung investiver und nichtinvestiver Vorhaben sowie bei der Einwerbung von Fördermitteln.

Mit dem Beschluss wird das Umsetzungskonzept „Interkommunales Fördergebiet TEHL“ als gemeinsamer Handlungsrahmen bestätigt und die Grundlage geschaffen, die darin enthaltenen Maßnahmen entsprechend ihrer Priorität, Finanzierbarkeit und Förderfähigkeit schrittweise umzusetzen.

Die Bestätigung der Gebietsfestlegung gem. § 171 e Abs. 3 BauGB und die Bestätigung des Umsetzungskonzeptes „Interkommunales Fördergebiet TEHL“ ist grundlegende Voraussetzung, um Fördermittel auf der Basis der Ausschreibung der Programme der Städtebauförderung vom 15.01.2026 sowie der gültigen Fassung der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL-StBauE) für den Programmteil „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ zu erlangen und im Fördergebiet einzusetzen.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, das Umsetzungskonzept interkommunales Fördergebiet „Torgauer Elbe-Heide-Land (TEHL)“ zu beschließen.



Klepel
Bürgermeister

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 360/2026
für Gemeinderatssitzung am 29.09.2026

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- ☒ Hauptamt
☐ Bauamt
☐ Kämmerei

Anlagen: Entwurf Lösch- und Hilfe-
leistungsvereinbarung

am: 23.09.2026

Betreff:

Vereinbarung über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Kommunen des Altkreises Torgau

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Trossin beschließt die Vereinbarung über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Kommunen des Altkreises Torgau

Begründung:

Zur schnellen und effektiven Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen leisten sich die Freiwilligen Feuerwehren der in der beiliegenden Vereinbarung genannten Kommunen entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnungen gegenseitige Hilfe.

Durch den Abschluss einer Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarung (sh. Entwurf im Anhang) soll geregelt werden, dass diese gegenseitige Hilfe grundsätzlich als Nachbarschaftshilfe unentgeltlich erfolgt. Nach den jeweiligen Feuerwehrkostensatzungen der Kommunen abzurechnende Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Ausrüstungskosten sollen nicht gegenseitig in Rechnung gestellt werden, es sei denn, es handelt sich um Lohnersatzforderungen, Verbrauchsmaterialien, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen sowie Leistungen von Dritten, deren Wert 300,00 € überschreitet. Auch wenn ein Dritter nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG zum Kostenersatz verpflichtet werden kann, sollen die Kosten weiterhin geltend gemacht werden können.

Des Weiteren beinhaltet der Vereinbarungsentwurf eine kostenfreie gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen. Diese ist wichtig, um im Ernstfall erfolgreich gemeinsam agieren zu können.

Den Gemeinderäten aller beteiligten Kommunen wird diese Vereinbarung mit gleichem Wortlaut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Klepel
Bürgermeister



Vereinbarung über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Kommunen xxx

- Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarung -

zwischen

1. Gemeinde Arzberg, vertreten durch den Bürgermeister Holger Reinboth,
Platz der Einheit 1, 04886 Arzberg
2. Gemeinde Beilrode, vertreten durch den Bürgermeister Rene Vetter,
Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode
3. Stadt Belgern-Schildau, vertreten durch den Bürgermeister Ingolf Gläser,
Markt 3, 04874 Belgern-Schildau/Ortsteil Belgern
4. Stadt Dommitzsch, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Schlobach,
Markt 1, 04880 Dommitzsch
5. Gemeinde Dreiheide, vertreten durch die Bürgermeisterin Karsta Niejaki
Schulstraße 4, 04860 Dreiheide/Ortsteil Süptitz
6. Gemeinde Elsnig, vertreten durch den Bürgermeister Stefan Schieritz,
Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig
7. Gemeinde Mockrehna, vertreten durch den Bürgermeister Peter Klepel,
Unterdorf 4, 04862 Mockrehna
8. Große Kreisstadt Torgau, vertreten durch den Oberbürgermeister Henrik Simon,
Markt 1, 04860 Torgau
9. Gemeinde Trossin, vertreten durch den Bürgermeister Steffen Klepel,
Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin

-im Folgenden als Kommunen bezeichnet-

Präambel

Nach § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 69 Abs. 2 Nr. 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S 289) wird zur Sicherung eines umfassenden Brandschutzes und der Hilfeleistung zwischen den o. g. Kommunen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Für die schnelle und effektive Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen leisten sich die Freiwilligen Feuerwehren der o. g. Kommunen im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitige unentgeltliche Hilfe.
- 2) Das Ausrücken der jeweiligen Nachbarwehr zur Unterstützung der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr regeln die Alarm- und Ausrückeordnungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Die Wehrleiter der Kommunen stimmen sich bei der Planung der überörtlichen Hilfe in den Alarm- und Ausrückeordnungen ab.

§ 2 Alarmierung und Zuständigkeit für die Einsatzleitung

- 1) Die Einsatzleitung obliegt dem örtlich zuständigen Einsatzleiter. Bis zu dessen Eintreffen und Übernahme der Einsatzleitung, obliegt die Leitung der erstintreffenden Führungskraft.
- 2) Zuständig für die Alarmierung und Anforderung von Kräften und Mitteln der Feuerwehr sind ausschließlich der jeweilige Einsatzleiter und die zuständige Regionalleitstelle. Zum Einsatz können alle zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und Einsatztechnik der beteiligten Träger kommen, wobei der Grundsatz der Hilfe leistenden Feuerwehr nicht gefährdet werden darf.

§ 3 Kostenberechnung

- 1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Kommune erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Kommunen stellen sich im Innenverhältnis von Kosten hinsichtlich des Personals und der Einsatzmittel laut Satzung frei. Kosten, die durch Lohnersatzforderungen auf Grund von Rechnungen des Arbeitgebers, Verbrauch, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen entstehen, können durch die hilfeleistende Kommune der hilfeersuchenden Kommune in Rechnung gestellt werden, sofern sie eine Gesamthöhe von 300,00 EUR (Bagatellgrenze) überschreiten. Hierzu zählen auch die Kosten durch Leistungen von Dritten (z. B. FTZ) wie z. B. Wartung von Atemschutztechnik, Wartung von Schläuchen, Reinigung von Einsatzkleidung.
- 2) Soweit ein Dritter im Sinne des § 69 Abs. 2 SächsBRKG zum Kostenersatz oder zur Zahlung von Gebühren verpflichtet ist, wird dieser von der Kommune, in der der Einsatz durchgeführt wurde, gegenüber dem Dritten geltend gemacht. Dabei werden auch die tatsächlich entstandenen Kosten der hilfeleistenden Kommune geltend gemacht. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der gültigen Gebührensatzungen der beteiligten Träger des Brandschutzes. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltungen stimmen die Verfahrensweise im Einzelfall ab.

Die Erstattung der Gebühren an die beteiligten Kommunen wird fällig, wenn der Kostenersatz durch den Dritten tatsächlich erfolgt ist.

3) Für Fälle, in denen ein Dritter nicht zum Kostenersatz oder zur Gebührentragung verpflichtet werden kann oder ein bereits festgesetzter Kostenersatz bzw. eine festgesetzte Gebühr nach angemessenem Beitreibungsverfahren durch den Dritten nicht oder nicht vollständig geleistet wurde, werden ebenfalls gegenseitig keine über die in § 3 Absatz 1 benannten Kosten berechnet.

4) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen sowie deren gemeinsame Durchführung erfolgt kostenfrei.

§ 4 Inkrafttreten

1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.xx.2026 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Kommune mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

2) Die Kommunen vereinbaren spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten eine gemeinsame Evaluierung dieser Vereinbarung.

3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarungen zwischen einzelnen unter Nrn. 1 – 9 genannten Kommunen treten mit dieser Vereinbarung außer Kraft.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Arzberg, den xx.xx.2026

Beilrode, den xx.xx.2026

Reinboth
Bürgermeister

Vetter
Bürgermeister

Siegel

Siegel

Belgern-Schildau, den xx.xx.2026

Gläser
Bürgermeister

Siegel

Dreiheide, den xx.xx.2026

Niejaki
Bürgermeisterin

Siegel

Mockrehna, den xx.xx.2026

P. Klepel
Bürgermeister

Siegel

Trossin, den xx.xx.2026

S. Klepel
Bürgermeister

Dommitzsch, den xx.xx.2026

Schlobach
Bürgermeister

Siegel

Elsnig, den xx.xx.2026

Schieritz
Bürgermeister

Siegel

Torgau, den xx.xx.2026

Simon
Bürgermeister

Siegel